

Bisherige Statuten (vom 16.04.2012)

STATUTEN

der

Engadin St. Moritz Mountains AG

mit Sitz in St. Moritz

vom 16.04.2012

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1

Unter der Firma Engadin St. Moritz Mountains AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Moritz

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Erschliessung, den Betrieb und die Sicherung von Schneesport-, Ausflugs- und Wandergebieten, insbesondere den Bau und Betrieb von Transportanlagen zur Beförderung von Personen und Waren sowie von Hotel- und Gastronomie-Unternehmen im Engadin.

Revidierte Statuten Antrag des Verwaltungsrats z.H. Generalversammlung

STATUTEN

der

Engadin St. Moritz Mountains AG

mit Sitz in St. Moritz

vom 07.04.2026

I. Grundlage

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter der Firma Engadin St. Moritz Mountains AG besteht mit Sitz in St. Moritz auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erschliessung, den Betrieb und die Sicherung von Schneesport-, Ausflugs- und Wandergebieten, insbesondere den Bau und Betrieb von Transportanlagen zur Beförderung von Personen und Waren sowie von Hotel- und Gastronomie-Unternehmen im Engadin.

Sie kann dem Gesellschaftszweck dienende Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen gleicher Art beteiligen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Im Übrigen kann sie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

II. Aktienkapital, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Sacheinlagen

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 3'891'980.00 eingeteilt in 1'945'990 Namen-aktien zu je CHF 2.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Politische Gemeinde St. Moritz hat den Regiebetrieb SMBB mit Aktiven und Passiven von CHF 38'743'239.41 gemäss Zwischenabschluss (Übernahmebilanz) per 31.10.2006 mit Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht gegen 410'551 Namenaktien zum Nominalwert von CHF 2.00 je Aktie.

Art. 4

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur

Sie kann dem Gesellschaftszweck dienende Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen gleicher Art beteiligen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Im Übrigen kann sie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 3'891'980.00 (Schweizer Franken dreimillionenachthunderteinundneunzigtausendneunhundertachtzig) und ist eingeteilt in 1'945'990 Namenaktien zu CHF 2.00 Nennwert.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien, kann aber jederzeit und auf eigene Kosten die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Gesellschaft steht demgegenüber jederzeit das Recht zu, Urkunden für Namenaktien zu drucken und auszuliefern sowie eingelieferte Urkunden ersatzlos zu annullieren. Die Gesellschaft kann Wertrechte ausgeben und Bucheffekten schaffen. Über Namenaktien, die als Bucheffekten qualifizieren, darf ausschliesslich nach den im Bucheffektengesetz vorgesehenen Regeln verfügt werden.

Jeder Aktionär darf nicht mehr als 20 % des Aktienkapitals der Gesellschaft halten. Die Zustimmung zur Übertragung der Aktien wird verweigert, falls eine natürliche oder juristische Person durch den Erwerb mehr als 20 % der Namenaktien auf sich vereinigt. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich im Hinblick auf eine Umgehung der Limite durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb von Aktien zusammenschließen, als eine Person.

Davon ausgenommen sind die Beteiligungsverhältnisse im Zeitpunkt der Fusion der Gesellschaft (April 2007), die beibehalten werden können. Wird die Limite von 20 % durch Verkauf oder Übertragung von Aktien unterschritten, so darf sie nur noch auf 20 % aufgestockt werden. Ausgenommen davon sind allfällige Aktienverkäufe an die Engadin St. Moritz Mountains AG, die für den Aktientausch mit der Corvatsch AG und der A.G. Luftseilbahnen Corviglia Piz Nair (LCPN) benötigt werden.

Der Verwaltungsrat kann zudem die Zustimmung zur Übertragung der Aktien aus wichtigen Gründen verweigern, sofern die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich:

Artikel 5 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann zudem die Zustimmung zur Übertragung der Aktien aus wichtigen Gründen verweigern, sofern die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung ist wesentlich:

- wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar mit der Zwecksetzung der Gesellschaft ist oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

- wenn die Eintragung des Erwerbes im Aktienbuch objektiv unvereinbar mit der Zwecksetzung der Gesellschaft ist, oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde;
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung bestimmter Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt oder sofern der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Art. 5

Die Gesellschaft kann auch Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien herausgeben. Die Aktien und die Zertifikate können auch die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten und eines Verwaltungsrates tragen.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 6 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Jeder Aktionär darf nicht mehr als 20 % des Aktienkapitals der Gesellschaft halten. Die Zustimmung zur Übertragung der Aktien wird verweigert, falls eine natürliche oder juristische Person durch den Erwerb mehr als 20 % der Namenaktien auf sich vereinigt. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich im Hinblick auf eine Umgehung der Limite durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb von Aktien zusammenschließen, als eine Person.

Davon ausgenommen sind die Beteiligungsverhältnisse im Zeitpunkt der Fusion der Gesellschaft (April 2007), die beibehalten werden können. Wird die Limite von 20 % durch Verkauf oder Übertragung von Aktien unterschritten, so darf sie nur noch auf 20 % aufgestockt werden.

III. Organisation der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 7

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage einzuberufen.

A. Generalversammlung

Artikel 6 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Die Genehmigung des Lageberichts;
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Die Beschlussfassung über die Gegenstände die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 7 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte und weitere Unterlagen den Aktionären elektronisch zugänglich zu machen.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Artikel 8 – Beschlussfassungsarten der Aktionäre

Die Aktionäre können unter Beachtung der Einberufungs- und Traktandierungsvorschriften die Generalversammlungen vor Ort, virtuell oder hybrid (vor Ort und virtuell) abhalten.

Sofern kein Aktionär oder dessen Vertretung eine mündliche Beratung an einer Generalversammlung verlangt, können die Aktionäre ihre Beschlüsse gemäss Art. 701 Abs. 3 OR auch auf schriftlichem Weg fassen.

Artikel 9 – Generalversammlung mit Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 10 – Generalversammlung ohne Tagungsort (virtuell)

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 11

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende.

Art. 9

Jede Aktie hat eine Stimme.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 10

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens vier Fünftel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll der Beschlüsse an der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
9. die Revision von Art. 4 und Art. 10 der Statuten.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 12

Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre einen aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 4/5 der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
3. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbandes;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
5. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
6. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.
9. die Revision von Artikel 5 - Übertragung der Aktien und Artikel 13 - Beschlussfassung

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt.

Art. 13

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Ihm obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte über-tragen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung

Sitzungen des Verwaltungsrates können vor Ort, virtuell oder hybrid abgehalten werden.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 16 – Protokollierung von Beschlüssen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann auf dem Zirkularweg oder mittels schriftlicher Abstimmung Beschluss fassen. Diese Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten

Art. 14

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, welche den Nachweis in Textform vorsieht, gefasst werden.

Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates mittels schriftlicher Abstimmung einen Beschluss fassen, muss in einem Erwahungsprotokoll des Verwaltungsrates der Ablauf der schriftlichen Beschlussfassung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Erwahungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 17 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

c) Die Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 16

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen

Art. 17

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 19

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 18

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB und im Amtsblatt für den Kanton Graubünden oder auch schriftlich an die letztbekannte Adresse der Aktionäre.

Die Jahresrechnung ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 24 – Mitteilung an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen elektronisch oder per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Soweit in diesen Statuten keine Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Celerina / Scharigna, 16. April 2012

lic. iur. Luis A. Wieser

Dr. Ulrich Immler